

EINWOHNERGEMEINDE SEEBERG



Wärmeverbandsreglement

Inkraftsetzung: 1. Januar 2013

Inhaltsverzeichnis

Zweck	3
Trägerschaft	3
Finanzierung	3
Wärmeerzeugung	3
Anschluss privater Liegenschaften	3
Eigentumsverhältnisse	4
Eigentümerwechsel	4
Durchleitungsrechte	4
Schutz der Anlagen und Leitungen	4
Unterhalt	5
Betrieb	5
Plombierte Anlageteile	5
Wärmeerzeugungsanlagen des Bezügers	5
Hinweisschilder	6
Wärmepreise	6
Wärmemesseinrichtung	6
Messgenauigkeit	6
Zählerstörung	6
Anschlussgebühr	7
Erhöhung des Anschlusswertes	7
Reduktion des Anschlusswertes	7
wiederkehrende Gebühren und Wärmekosten	7
Liefergarantie	7
Einschränkung der Wärmeabgabe	7
Liefersperre	8
Haftung	8
Meldepflicht	8
Zutritt zu den Anlagen	8
Änderung und Erweiterung der Hausanlage	8
Kündigung und Abtrennen von Anschlüssen	8
Strafbestimmungen	9
Ersatzvornahme	9
Rechtsmittel	9
Inkrafttreten	9

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde erlassen gestützt auf

- das kantonale Energiegesetz vom 14. Mai 1981,
- die kantonale Energieverordnung vom 13. Januar 2003,
- Art. 62 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998,
- Art. 5 Bst. a des Organisationsreglements vom 12. Juni 2012

folgendes

Wärmeverbandsreglement

Zweck

Art. 1 ¹ Der Wärmeverbund Schulanlage Grasswil der Einwohnergemeinde Seeberg, nachstehend WVS genannt, bezweckt den Betrieb einer Fernheizanlage bei der Schulanlage Grasswil.

² Er liefert Wärme im Rahmen seiner Möglichkeiten an öffentliche und private Objekte für häusliche Zwecke.

³ Die Wärmelieferung für die Raumheizung erfolgt während der Heizperiode.

Trägerschaft

Art. 2 Erstellerin und Eigentümerin des WVS ist die Einwohnergemeinde Seeberg.

Finanzierung

Art. 3 Das Erstellen und der Betrieb des WVS müssen selbsttragend ausgestaltet sein. Die Rechnung wird als Spezialfinanzierung in der Gemeinderechnung geführt. Die Finanzierung der Anlage und des Betriebs erfolgt über die Anschlussgebühren, die Grundgebühren und den Wärmepreis.

Wärmeerzeugung

Art. 4 Für den Betrieb der Heizzentrale ist die Einwohnergemeinde Seeberg verantwortlich. Der Gemeinderat trifft die erforderlichen vertraglichen und organisatorischen Massnahmen.

Anschluss privater Liegenschaften

Art. 5 ¹ Der Anschluss privater Liegenschaften an den WVS, die Wärmelieferung und die damit verbundenen Bedingungen werden in gegenseitigen Wärmelieferungsverträgen geregelt.

² Es besteht kein Anspruch auf einen Anschluss an den WVS.

³ Der Gemeinderat entscheidet nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und technischen Möglichkeiten über Anschlussgesuche.

- Eigentumsverhältnisse** **Art. 6** ¹ Folgende installierten Systemkomponenten befinden sich im Eigentum des WVS:
- Wärmeerzeugung inkl. Silo
 - Fernleitungen Kessel-Unterstationen
 - Regulierungen Primäreinheiten
 - Wärmetauscher
 - Wärmehähler
 - Vorregulierung Sekundärkreis max. 1 GR (nach Wärmetauscher)
 - Regulierungen Primäreinheiten
 - Anschluss ab Hauseinführung bis Übergabestation inkl. Montage des Wärmehählers
- ² Folgende installierten Systemkomponenten befinden sich im Eigentum der Wärmebezüger:
- Hausheizung
 - alle Sekundärapparate, Armaturen und Leitungen
 - Elektroanschluss 230 V und Elektrizitätsverbrauch für Wärmehähler und Übergabestation
- ³ Der Wärmelieferant übernimmt die Funktion des Anlagewarts.
- Eigentümerwechsel** **Art. 7** Der Wärmebezüger sowie der WVS verpflichten sich, beim Wechsel des Eigentums an ihrer (wärmeliefernden bzw. angeschlossenen) Liegenschaften alle Pflichten und Rechte aus dem Wärmelieferungsvertrag ihrem Rechtsnachfolger zu überbinden. Sie teilt der jeweils anderen Vertragspartei den Zeitpunkt des Eigentumswechsels und die neuen Eigentümer schriftlich im Voraus mit.
- Durchleitungsrechte** **Art. 8** Zur Sicherung der Leitungen kann mit Dienstbarkeitsverträgen oder im Planauflageverfahren im Sinne von Art. 10 Abs. 4 des kantonalen Energiegesetzes vom 14. Mai 1981 erfolgen. Das Verfahren richtet sich nach Art. 21 und 22 des kantonalen Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996. Die Leitungen und die mit ihnen zusammenhängenden Nebenanlagen sind gemäss dem genehmigten Plan in ihrem Bestandteil geschützt.
- Schutz der Anlagen und Leitungen** **Art. 9** ¹ Die Wärmebezüger und die Eigentümer der mit einer Leitung belasteten Grundstücke haben sämtliche Anlagen bestmöglich gegen Beschädigungen zu schützen.

² Grundsätzlich ist es untersagt, über den Leitungen Bauten zu erstellen. Bevor Bauvorhaben in Angriff genommen werden, sind Leitungen in Absprache mit dem WVS zu sichern oder zu verlegen. Die dafür entstehenden Kosten trägt der Verursacher.

³ Um das Beschädigen von Leitungen zu vermeiden, ist vor Beginn von Bau- und Grabarbeiten, auch Gartenumgestaltungen, ihre Lage beim WVS zu erheben.

Unterhalt

Art. 10 Die Anlageteile gemäss Art. 6 Abs. 1 werden vom WVS gewartet und unterhalten.

Betrieb

Art. 11 ¹ Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Heizwerkes wird durch den WVS festgelegt.

² Spätere Anschlüsse werden auf einen durch den WVS bestimmten Zeitpunkt in Betrieb genommen, soweit möglich wird dabei auf die Wünsche der Gesuchsteller Rücksicht genommen. Die Übergabe der Anlage ist vom Bezüger und seinem beauftragten Installateur spätestens auf Beginn der Wärmelieferung schriftlich zu bestätigen.

Plombierte Anlageteile

Art. 12 Der Eingriff in die seitens des WVS plombierten Anlageteile ist nur den dazu ermächtigten Personen gestattet. Der unerlaubte Eingriff plombierter Anlageteile gilt als Siegelbruch.

Wärmeerzeugungsanlagen des Bezügers

Art. 13 ¹ Die Bezüger verpflichten sich, seinen Wärmebedarf für die Raumheizung beim WVS zu beziehen, keine Wärme von Dritten zu beziehen bzw. an Dritte weiterzugeben und bestehende Wärmeerzeugungsanlagen stillzulegen. Davon ausgenommen sind:

- Anlagen zur Brauchwassererzeugung können während der Heizperiode Wärme vom WVS beziehen. Sie müssen jedoch ausserhalb der Heizperiode durch eine andere Wärmequelle versorgt werden können.
- Notanlagen zur Wärmeerzeugung können erstellt, respektive beibehalten werden, sofern sie nur dann in Betrieb genommen werden, wenn der WVS aus irgendwelchen Gründen keine Wärme liefern kann.
- Solaranlagen.
- Cheminéeöfen und dergleichen.
- Anlagen zur Wärmerückgewinnung von Lüftungen und Abwasser.

² Die Installation sowie der Betrieb solcher Anlagen müssen dem WVS zur Abnahme gemeldet werden und müssen so erfolgen, dass die technischen Weisungen eingehalten werden.

Hinweisschilder

Art. 14 Der WVS ist berechtigt, für Werkeinrichtungen Hinweisschilder zu befestigen, beispielsweise an Fassaden, Grundstückseinzäunungen oder besonderen Pfosten. Der WVS spricht die Art der Befestigung vorgängig mit dem Wärmebezüger ab, der das Hinweisschild ohne Entschädigung toleriert.

Wärmepreise

Art. 15 ¹ Die Energiepreise entsprechen den marktüblichen Konditionen. Bei aussergewöhnlichen Marktveränderungen für Energieholz, haben beiden Parteien das Recht, die Preise anzupassen. Dabei wird der indexierte Holzschnittelpreis von Holzenergie Schweiz verwendet.

Anpassung
Wärmepreise

² Der Wärmelieferant passt die Wärmepreise jeweils per 1. Juni an. Die neuen Preise werden den Wärmebezügern frühzeitig mitgeteilt. Der Energiepreis ist für die ersten drei Jahre fest. Es werden nur Preisanpassungen von mind. 1 Rp./kWh vorgenommen.

Wärme-
messeinrichtung

Art. 16 Die Heizkostenabrechnung wird jährlich per 1. Juni vom Wärmelieferant erstellt. Die bezogenen kWh werden anhand des plombierten Wärmezählers ermittelt. Die Wärmebezüger haben das Recht mit einem Vertreter der Ablesung des Zählers beizuwohnen. Für die Zulassung und Eichung der Wärmezähler gilt die Verordnung über Messgeräte und thermische Energie (Wärmezählerverordnung; SR 941.231).

Messgenauigkeit

Art. 17 Der Bezüger hat das Recht, die Prüfung seines Wärmezählers zu verlangen, wenn Zweifel über dessen richtigen Gang bestehen. Übersteigt die Messeinrichtung im Belastungsbereich über 10 % die Fehlergrenze von +/- 5 % des Sollwertes, so trägt der Wärmeverbund die Kosten der Prüfung, andernfalls gehen die Kosten zu Lasten des Bezügers. In Streitfällen entscheidet das Eidgenössische Amt für Messwesen.

Zählerstörung

Art. 18 Summiert der Wärmezähler fehlerhaft auf, so dass kein genaues Messergebnis vorliegt, so wird der Verbrauch nach dem Durchschnitt der zwei vorangegangenen Jahre unter Berücksichtigung der Anzahl Heizgradtage bestimmt.

Anschlussgebühr	<p>Art. 19 ¹ Für den Anschluss an den WVS wird vom Eigentümer des anzuschliessenden Objektes eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Die Höhe der Anschlussgebühr bemisst sich nach der Heizleistung. Sie wird, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, mit der Montage des Wärmezählers in Rechnung gestellt. Der WVS kann zur Sicherstellung der Anschlussgebühr deren Vorauszahlung verlangen. Die Bedingungen sind im Wärmevertrag festzuhalten.</p>
Erhöhung des Anschlusswertes	<p>² Bei späterer Erhöhung des Anschlusswertes wird eine Nachzahlung der Anschlussgebühr fällig. Für Nachzahlungen ist der Index zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung massgebend.</p>
Reduktion des Anschlusswertes	<p>³ Bei einer nachträglichen Reduktion des Anschlusswertes erfolgt keine Rückzahlung der früher bezahlten Anschlussgebühren.</p>
wiederkehrende Gebühren und Wärmekosten	<p>Art. 20 ¹ Für die Wärmelieferung (Energie) wird eine jährliche Grundgebühr je angeschlossenen Objekt erhoben. Diese richtet sich nach der Heizleistung einerseits und den Kapital- und Unterhaltskosten andererseits.</p> <p>² Für die Wärmelieferung (Energie) wird ein Wärmepreis erhoben. Dieser richtet sich nach den Energieerwerbskosten.</p> <p>³ Die Wärmelieferung wird in einer Abrechnungsperiode, dauernd vom 1. Juni bis 31. Mai, verrechnet.</p>
Liefergarantie	<p>Art. 21 ¹ Vorbehältlich höherer Gewalt ist der WVS verpflichtet, die Verteilanlagen bis zum Anschluss an die Liegenschaft jederzeit in betriebsfähigem Zustand zu halten. Bei Unterbrüchen in der Wärmeabgabe ist der WVS für eine rasche Behebung der Störung bzw. des verursachenden Schadens besorgt. Der WVS übernimmt aber keinerlei Haftung für Schäden, die den Bezüglern aus Unterbrechungen und Einschränkungen in der Fernwärmelieferung erwachsen.</p>
Einschränkung der Wärmeabgabe	<p>² Der WVS kann die Wärmeabgabe einschränken, insbesondere bei</p> <ul style="list-style-type: none">- Betriebsstörungen- betriebsbedingten Lieferunterbrüchen für Unterhalts- und Reparaturarbeiten sowie neuen Anschlüssen- Energieknappheit und behördlich verfügbarer Energiekontingentierung- höherer Gewalt wie Krieg, Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen usw.

Liefersperre	Art. 22 Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements oder anderer massgebender Vorschriften ist der WVS nach vorgängiger schriftlicher Mahnung berechtigt, die Wärmeabgabe nicht aufzunehmen oder einzustellen. Die Liefersperre befreit nicht von der Zahlungspflicht und der Erfüllung aller übrigen Verbindlichkeiten gegenüber dem WVS.
Haftung	Art. 23 Der Bezüger ist dem WVS gegenüber für Schäden verantwortlich, welche er durch Missachtung von Vorschriften dieses Reglements oder seiner Ausführungsbestimmungen verursacht hat.
Meldepflicht	Art. 24 Bei jeder Beschädigung an der Übergabestation und bei der Feststellung von Wasserverlusten, sowie bei anderen Unregelmässigkeiten die das Fernwärmenetz betreffen, hat der Bezüger dem WVS sofort Mitteilung zu erstatten.
Zutritt zu den Anlagen	Art. 25 Der Grundeigentümer bzw. Bezüger hat die dazu ermächtigten Personen des WVS zu den Parzellen und Räumlichkeiten die Fernwärmeeinrichtungen enthalten, jederzeit Zutritt zu gewähren.
Änderung und Erweiterung der Hausanlage	Art. 26 Änderungen und Erweiterungen an der Hausanlage bedürfen der Bewilligung des WVS. Der Anmeldung sind ein Situationsplan und die notwendigen Gebäudepläne beizulegen.
Kündigung und Abtrennen von Anschlüssen	Art. 27 ¹ Der Benützer kann den Vertrag nach Ablauf von 20 Jahren mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf Ende der Vertragsdauer schriftlich und eingeschrieben kündigen, ansonsten verlängert sich der Vertrag stillschweigend um fünf Jahre. ² Nicht mehr benützte Anschlussleitungen werden vom WVS auf Kosten des Benützers bzw. Eigentümers von der Versorgungsleitung oder der gemeinsamen Anschlussleitung abgetrennt und verschlossen. Beide Massnahmen unterbleiben, wenn der Grundeigentümer der Abtrennung einer Wiederverwendung innert sechs Monaten zusichert. ³ Bei Kündigung des Liefervertrages durch einen Benützer werden keine Anschlussgebühren rückvergütet.

Strafbestimmungen **Art. 28** ¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.

² Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

Ersatzvornahme **Art. 29** Der WVS ist befugt, die Beseitigung von vorschriftswidrigen Zuständen auf Kosten des Fehlbaren anzuordnen. Dieser kann verpflichtet werden, für die Kosten der Ersatzvornahme Sicherheit zu leisten.

Rechtsmittel **Art. 30** Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach ihrer Mitteilung Beschwerde beim Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Oberaargau erhoben werden.

Inkrafttreten **Art. 31** Dieses Reglement tritt rückwirkend am 1. Januar 2013 in Kraft.

Die Versammlung vom 3. Dezember 2013 nahm dieses Reglement an.

FÜR DIE EINWOHNERGEMEINDE SEEBERG


Roland Grütter
Präsident


Beatrix Held
Sekretärin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeverwalterin bescheinigt, dass das vorliegende Wärmeverbandsreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung vom 3. Dezember 2013 öffentlich aufgelegt worden ist. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 31. Oktober 2013 bekannt.

3365 Grasswil, 3. Dezember 2013

Die Gemeindeverwalterin



Beatrix Held